



Auswanderungs-Kalender.

Die Bevölkerung Deutschlands wächst in Folge des natürlichen Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle in einem Lande, welches sich im Ganzen reicher Ernährungsquellen, einer geordneten Rechtspflege und einer weitverbreiteten Mäßigkeit zu rühmen hat, um jährlich mehr als 300000 Seelen. Wenn es nun auch vollkommen richtig ist, daß dieser Zuwachs durch sich selbst nicht unwesentlich zur Vermehrung des Geschäftsverkehrs beiträgt, denn diese Neugeborenen verlangen Pflege, Kleider, Wohnung, Unterricht und Nahrung, so ist es doch eben dieser letzte Umstand, der gerechtes Bedenken erregt. Deutschland ist im Allgemeinen gut, in einigen Gegenden vortrefflich angebaut, und es gibt nur noch wenig unbebautes, kein Land, welches nicht in fester Hand wäre. Schon jetzt ist Deutschland, ein Jahr in das andere gerechnet, außer Stande, seine Bewohner zu ernähren, und löst es sich auch nicht in Abrede stellen, daß die deutsche Landwirtschaft leicht das Doppelte von dem erzeugen könnte, was sie gegenwärtig hervorbringt, so gehört doch dazu eine Einsicht, eine Thätigkeit, eine Vorurtheilsfreiheit, die weit langsamere Fortschritte machen, als die Bevölkerung. Deshalb sind schon seit Jahren die Preise der Lebensmittel in einer unausgesetzten, wenn auch allmählichen Steigerung begriffen, die durch eine förgliche Ernte bis zu einer Hungersnoth gesteigert werden konnte, allein auch durch die reichlichen Ernten nur gemindert, nicht gehoben werden kann, eben weil der Betrag der Bevölkerung und der verbesserten Landwirtschaft ein sehr ungleicher und der Sieg entschieden auf Seite der ersten ist.

Wacht man sich nur erst über diesen Punkt keine Täuschung und gelangen auch unsere Regierungen erst zu der Einsicht, daß es besser ist, wenige und wohlhabende, als viele und arme, oder wohl gar solche Unterthanen zu besitzen, von welchen ein nicht geringer Theil an den Straßen, in den Gefängnissen oder gar von den Gemeinden auf öffentliche Kosten ernährt werden muß, und daß gerade dieser Theil der Bevölkerung es ist, der sich in steigenden Verhältnissen vermehrt, so ist auch entschieden, daß eine durchgreifende Abhilfe gefunden werden muß. Diese bietet sich in der Auswanderung dar, so lange die Erde an manchen Orten so dünn bevölkert ist, daß sie noch für Jahrhunderte Raum hat, ohne daß auch nur eine solche Fülle zu befürchten wäre, wie sie gegenwärtig in Deutschland bereits stattfindet. Die Erde enthält 2,420,000 Q.-Meilen feste Oberfläche und davon mindestens 600,000 Q.-Meilen trockenes Land, und bietet daher bei einer Bevölkerung von 3000 Seelen auf die Q.-Meile für 2,400 Millionen Menschen hinreichenden Raum. Sie hat zur Zeit nicht über 1000 Mill. Bewohner, und vorausichtlich würden daher bei einer fortwährenden jährlichen Zunahme von 1% — die keineswegs für die ganze bewohnte Erde angenommen werden kann — doch noch über 100 Jahre erforderlich sein, bis diese Zahl erreicht wird. Bis dahin aber läßt sich allerdings erwarten, daß auch die Landwirtschaft so weit vorgeschritten sein wird, um 6000 Menschen auf die Q.-Meile ernähren zu können, so daß neue Jahrhunderte erforderlich sein werden, um die Erde zu füllen, und wir es folglich unsern Nachkommen überlassen dürfen, hernach auf neue Auskunftsmitel zu denken, wenn ja bis dahin noch keine Brücke von Sternen zu Sternen geschlagen und die Sonne noch nicht mit Eisenbahnen befahren sein sollte.

Um aber dahin wirklich zu gelangen, und um der gegenwärtigen Noth und den schlimmen Aussichten in die Zukunft gründlich abzuhelfen, ist es durchaus notwendig, daß Jedermann sich entschliesse, die Auswanderung auf alle Weise und durch alle rechtlichen Mittel zu fördern.

Denn die Auswanderung entspricht allen Anforderungen, die an ein Mittel zu gründlicher Abhilfe des drohenden Nothstandes gemacht werden können. Während sie in Deutschland die Zahl derer verringert, die mit ihrer Ernährung auf den beschränkten Ertrag des deutschen Bodens angewiesen sind, und dadurch nicht nur die Zahl der Verzehrer mindert, sondern auch den Zurückbleibenden weiteren Raum für die Uebung ihrer Kräfte schafft, verhärtet dieselbe zugleich in den Ländern, wo sie sich hinwendet, das dort bereits einheimisch gewordene deutsche Element und trägt wesentlich dazu bei, den Zusammenhang der älteren Auswanderer mit dem Stammlande zu bewahren und beziehentlich neu anzuknüpfen.

So unendlich groß die Nothwendigkeit sein würde, wollte Deutschland ohne Zermathung und mit einer ohnehin sehr kostbaren Staatsverwaltung darauf denken, eigene Colonien zu gründen, die ihm unendlich mehr kosten würden, als der reichliche Unterhalt seiner überflüssigen Bevölkerung, so rathsam ist es doch, den Strom der Auswanderung nach bestimmten, vorzugsweise ge-

eigneten Punkten zu lenken, weil deutsche Sprache, deutsche Sitte und das heimatische Gefühl weit sicherer gepflegt und erhalten wird, wo Deutsche zusammenwohnen, als wo dieselben mit anderen Stämmen vermischt, nach und nach gänzlich mit denselben verschmolzen werden. Wie sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika schon längst vom Mutterlande losgerissen haben, wie Canada bereits eine fast unbeschränkte Unabhängigkeit genießt, so werden auch die übrigen englischen Colonien früher oder später sich vom Mutterlande losreißen und dies um so gewisser, als England selbst, müde, jedes Jahr an 50 Millionen Thaler zur Unterhaltung seiner Colonien beizutragen, ohne dadurch etwas mehr zu bezwecken, als die wenigen Privatleute, die mit den Colonien als Pflanzungsbefehliger oder Rheber in Verbindung stehen, zu bereichern, dieses Streben begünstigt. Dann aber wird es von der größten Wichtigkeit sein, daß die Deutschen in den Colonien bereits zahlreich genug sind, um bei der Trennung für ihre eigenen Rechte zu stehen, wie denn die Bildung ganz deutscher Staaten in der amerikanischen Union, namentlich im Oregongebiete und Californien alle Gelegenheit geboten ist, zu den Ereignissen gerechnet werden müßte, die auf Deutschland nur auf das Vortheilhafte zurückwirken können.

Aus dieser Erwägung hervorgegangen bitten wir den Auswanderungskalender zu betrachten, den wir unsern Lesern zum ersten Male und eben deshalb in noch unvollkommener Gestalt zu bieten uns veranlaßt gefunden haben.

Wächst der Beschaffung der Mittel ist offenbar die Wahl des Ziels der Auswanderung der sorgfältigsten Erwägung werth, und dieser Wahl haben wir entgegenkommen wollen, indem wir an der Spitze unsers Kalenders die Verfassung der Vereinigten Staaten stellten, die in Deutschland in ihren Einzelheiten noch wenig bekannt, gleichwohl die sichersten Bürgschaften gewährt, daß der, welcher die Vereinigten Staaten zum Zielpunkt seiner Auswanderung wählt, sich eben dadurch unsehbar zum Gedeihen seiner Zukunft macht, denn sie bietet jedem Mächtigen das Beste, was er verlangen kann: die freieste Entfaltung seiner Kräfte.

In dieselbe schließen sich zwei Verordnungen des Congresses und des Magistrats von Bremen, die beide zum Besten der Auswanderer gegeben worden sind und schon deshalb die weiteste Verbreitung verdienen. Diesen folgen die Statuten der zwei neuesten Auswanderungsvereine, und wenn man auch das vom Ulmer Verein gewählte Mexiko, Venezuela, wegen der Lage, des Klimas und des Mangels der ersten Bedingung des Gedeihens einer kräftigen Regierung und einer ungestörten Rechtspflege, entschieden ablehnen muß, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die Anordnung und Leitung der Auswanderung, wie sie durch das Statut vorgezeichnet wird, weit alle andern uns bis jetzt bekannt gewordenen Pläne übertrifft und allen Auswanderungsvereinen ganz unbedingt zur Nachahmung empfohlen werden kann.

In der letzten Reihe unserer Mittheilungen erscheint die Nachweisung der besten und bekannt gewordenen Reisegellegenheiten, die leider weder so zahlreich noch so genau sind, wie wir gewünscht hätten sie geben zu können, was freilich seinen genügenden Grund darin findet, daß nur die eigentlichen und regelmäßig abgehenden Paketboote feste Preise haben, während auf die übrigen der augenblickliche Stand der Schifffahrt einen überwiegenden Einfluß ausübt. Von den Rhebern und Geschäftsführern haben wir nur solche genannt, die uns von zuverlässiger Seite als redlich und pflichttreu genannt worden sind, während wir alle diejenigen ausgeschlossen haben, über die öftentliche Klagen laut geworden und unwiderlegt geblieben sind.

Die Zielpunkte der Auswanderung anlangend, so haben wir die hervor, die nach unserm Dafürhalten die beste Aussicht geben, das deutsche Volksthum unter sich am treuesten zu pflegen, und dies sind Australien, die Preußen, und Wartburg in Oberthüringen, wo die Sachsen einen guten Grund zu wahrhaft deutschen Ansiedelungen gelegt haben. Beide Punkte verdienen jede Empfehlung, denn sie sind gesund, fruchtbar, und bieten dem, der auch nur geschickte Arme und Lust zur Arbeit mitbringt, einen reichen Verdienst. Der Zug der Süddeutschen richtet sich mehr nach Texas, wo nach unglücklichen Leiden und Entbehrungen Neu-Draufwells allerdings im Aufblühen zu sein scheint und wo der Gebrauch der deutschen Sprache bei den Gerichtsverhandlungen durch ein Gesetz gesichert ist. Eine bedeutende deutsche Bevölkerung von Sachsen, Hessen und Rheinländern besitzen auch Missouri, wo St. Louis, der wahrscheinliche künftige Sitz der Staatenre-

gierung der Vereinigten Staaten an dem Ufer des Mississippi liegt und durch denselben mit dem ganzen ungeheuren Lande verbunden ist, Zinn, Eisen, Zinnstein, Kupfer, Gold, Silber, Perlen, Korallen, und die Reichthümer der Natur noch erhöhen. Hätten wir noch einen Wunsch auszusprechen, so wäre es der, daß alle Gemeinden, welche Arme zu ernähren

haben, denen sie keine Arbeit zu verschaffen wissen, doch zu dieser Stunde noch überlegen möchten, wie viel sparsamer und vorsichtiger sie handeln würden, wenn sie diesen Armen die richtigen Mittel zur Auswanderung und Anstellung gewährten, anstatt sie in ihrem Schooße wie Pestbeulen zu nähren, welche die Gegenwart und die Zukunft vergiften.

Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787.

Um eine vollkommene Vereinigung zu schließen, um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu beschaffen, für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten: haben Wir, das Volk der Vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt.

Abchnitt. I. 1. Die gesammte, hierdurch verliehene, gesetzgebende Gewalt, soll einem Congresse der Vereinigten Staaten anvertraut sein, der aus einem Senate und einem Hause der Volksvertreter bestehen soll.

2. Das Haus der Volksvertreter soll aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt werden; und die Wählenden in jedem Staate sollen die Eigenschaften besitzen, welche bei demjenigen erforderlich sind, die den zahlreichern Theil der gesetzgebenden Versammlung jedes Staates wählen.

Niemand kann ein Volksvertreter sein, wenn er nicht 25 Jahre alt, 7 Jahre lang ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählt wird.

Die Zahl der Volksvertreter und die unmittelbaren Steuern sollen in den verschiedenen Staaten, welche in diese Vereinigung eingeschlossen werden mögen, nach ihrer Volkszahl bestimmt werden. Diese Volkszahl soll also ermittelt werden, daß zu der ganzen Zahl freier Personen, worunter diejenigen mit inbegriffen sind, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zum Dienem verpflichtet haben, wovon aber die nicht beschlagenen Indianer ausgeschlossen werden, noch drei Fünftheile aller andern Personen hinzugefügt werden.

Die wirkliche Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten veranstaltet, und in der Weise von zehn zu zehn Jahren wiederholt werden, wie es dieselben auf dem Wege des Gesetzes anordnen werden. Die Zahl der Volksvertreter soll sich also verhalten, daß nicht mehr als Einer auf 30,000 gewählt werde; aber jeder Staat soll wenigstens Einen Volksvertreter haben.

Ehe nun die genannte Zählung geschehen kann, soll der Staat von New-Hampshire das Recht haben, drei zu wählen; Massachusetts acht, Rhode-Island und Providence-Plantations einen, Connecticut fünf, New-York sechs, New-Jersey vier, Pennsylvania acht, Delaware einen, Maryland sechs, Virginiten zehn, Nord-Carolina fünf, Süd-Carolina fünf und Georgia drei.

Wenn bei der Vertretung irgend eines Staates Lücken entstehen, so soll die ausübende Macht denselben eine Wahl ausschreiben, um diese Lücken zu besetzen.

Das Haus der Volksvertreter soll seinen Sprecher und seine übrigen Beamten wählen, und es soll allein das Recht der Anklage gegen untreue Staatsdiener besitzen.

3. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche von der gesetzgebenden Versammlung desselben auf sechs Jahre ernannt werden; und jeder Senator soll Eine Stimme haben.

Sobald sie sich nach der ersten Wahl versammeln, sollen sie, so gleich als möglich, in drei Classen vertheilt werden.

Die Stellen der Senatoren von der ersten Classe sollen nach Verlauf des zweiten Jahres erledigt werden; die von der zweiten Classe nach Verlauf des vierten Jahres, und die von der dritten Classe nach Verlauf des sechsten Jahres, so daß ein Drittheil aller zwei Jahre neu gewählt wird. Wenn sich Erledigungen durch Verzichtleisten oder auf andere Weise ereignen sollten, während die gesetzgebende Versammlung irgend eines Staates nicht versammelt ist, so soll die ausübende Macht denselben die erledigte Stelle einwillig besetzen, bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Versammlung, welche alsdann solche Lücken ausfüllen soll.

Niemand kann Senator werden, wenn er nicht bereits 30 Jahre alt, neun Jahr Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und wenn er gewählt wird, nicht Einwohner des Staates ist, für welchen er gewählt wird.

Der Stellvertreter des Präsidenten der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben, ausgenommen, wenn die Stimmen der Senatoren gleich getheilt sind.

Der Senat soll seine übrigen Beamten wählen, so wie auch einen zeitweiligen Präsidenten für den Fall der Abwesenheit des Vicepräsidenten, oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten versehen müßte.

Der Senat allein soll das Recht haben, jede Anklage gegen untreue Staatsdiener zu untersuchen. Wenn er zu diesem Endzwecke eine Sitzung hält, soll er deshalb besonders verordnet werden.

Wenn ein Präsident der Vereinigten Staaten verhört wird; so soll der Oberriechter den Vorsitz führen, und Niemand soll verurtheilt werden können, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben.

Ein Urtheilspruch im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsdiener soll sich nicht weiter erstrecken können, als auf Entziehung von Dienste, und Absperrung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Vertrauen oder Vortheile gewährt, in den Vereinigten Staaten erhalten und führen zu dürfen. Aber der überführte Theil soll demungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, der Untersuchung, der Verurtheilung und Verurteilung, nach dem Gesetze, unterworfen sein.

4. Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Volksvertreter soll jeder Staat durch seine gesetzgebende Versammlung bestimmen; aber der Congress kann zu jeder Zeit solche Verfügungen durch ein Gesetz aufheben oder verändern, ausgenommen die Bestimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Der Congress soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln, und die Versammlung soll am nächsten Montage im December gehalten werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz auf einen andern Tag anberaumt worden ist.

5. Jedes Haus soll über die Wahl und die Eigenschaften seiner Mitglieder Richter sein; die größere Zahl der Mitglieder eines jeden Hauses muß versammelt sein, um ein Geschäft vornehmen zu können; aber eine kleinere Anzahl kann sich von Tage zu Tage vertagen, und ist berechtigt, die ab-

wesenden Mitglieder auf solche Art und mit solchen Strafen, als jedes Haus für gut finden wird, zu zwingen, sich einzufinden.

Jedes Haus setzt die Regeln seines Verfahrens fest, strafte seine Mitglieder wegen schlechter Ausführung und kann, bei Uebereinstimmung von zwei Drittheilen, ein Mitglied austheilen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen, und veröffentlicht dasselbe von Zeit zu Zeit; ausgenommen solche Theile, die nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden müssen. Auch das Ja und Nein der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Sache soll, auf Verlangen von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeschrieben werden.

Keines von beiden Häusern soll, während der Sitzung des Congresses, ohne Einwilligung des andern, sich länger als auf drei Tage vertagen, noch an einem andern Orte sich versammeln, als da, wo die beiden Häuser ihre Sitzung halten.

6. Die Senatoren und Volksvertreter sollen eine Entschädigung für ihre Dienste erhalten, die ihnen durch das Gesetz zugesichert und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten ausgezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen dem der Verurtheilung, eines Hauptverbrechens oder eines Friedensbruchs, während ihres Dienstes, während der Sitzung des Hauses, dem sie angehören, und während ihres Einganges und ihrer Rückkehr von denselben von Einperrung frei sein; auch sollen sie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem von beiden Häusern belangt werden können.

Kein Senator oder Volksvertreter soll während der Zeit, für welche er gewählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Obhut der Vereinigten Staaten berufen werden können, welches während dieser Zeit errichtet, oder dessen Einkommen indessen vermehrt worden; und Jeder, der irgend ein Amt der Vereinigten Staaten bekleidet, soll unfähig sein, während seines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuser zu werden.

7. Alle Verordnungen wegen Erhebung der Abgaben sollen von dem Hause der Volksvertreter ausgehen; aber der Senat kann Verbesserungen vorschlagen, und dabei, wie bei andern Gesetzen, mitwirken.

Jede Verfügung, die in dem Hause der Volksvertreter und im Senate durchgegangen ist, soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe sie Gesetzeskraft erlangt. Willigt er sie, so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurückschicken, von dem sie ausgegangen ist; und dasselbe soll diese Einwendungen insgesammt in sein Tagebuch einschreiben und die Verordnung noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn, nach dieser zweiten Ueberlegung, zwei Drittheile des Hauses für die Verfügung stimmen; so soll sie zugleich mit den Einwendungen an das andere Haus geschickt werden, welches dieselbe gleichfalls noch einmal in Erwägung nehmen soll; wird sie auch hier von zwei Drittheilen gebilligt, so soll sie Gesetzeskraft erhalten.

Aber in allen diesen Fällen sollen die beiden Häuser durch Ja und Nein ihre Stimme abgeben, und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Verordnung stimmen, sollen in das Tagebuch eines jeden Hauses eingetragen werden. Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen zehn Tagen — die Sonntage abgerechnet, — nachdem sie ihm vorgelegt worden, zurücksendet, so soll sie Gesetzeskraft erhalten, als wenn er sie unterschrieben hätte; es müßte denn der Congress ihre Rücksendung dadurch verzögern, daß er sich auf eine längere Zeit vertage; in diesem Falle soll sie nicht Gesetzeskraft erhalten.

Jede Anordnung, jede Abstimmung, wozu die Mitwirkung des Senats und des Hauses der Volksvertreter nöthig ist — den Fall der Vertagung ausgenommen — soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; er muß sie billigen, wenn sie gelten sollen; wenn er sie mißbilligt, so müssen sie, nach denselben Regeln und Einschränkungen wie die Gesetze, von zwei Drittheilen des Senates und des Hauses der Volksvertreter noch einmal gutgeheßen werden, um Gültigkeit zu erlangen.

8. Der Congress hat das Recht, Steuern, Auflagen, Zölle und Verbrauchsabgaben aufzulegen und einzuhellen, Schulden zu bezahlen und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Steuern, Zölle und Verbrauchsabgaben müssen in den gesammten Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

Er kann ferner auf den Credit der Vereinigten Staaten Geld borgen, den Handel mit auswärtigen Nationen, und unter den verschiedenen Staaten, wie auch mit den indianischen Völkern regeln;

Gleichförmige Regeln, nach welchen Fremde als Bürger aufgenommen werden, und gleichförmige Gesetze über Bankbrüche in den Vereinigten Staaten vorschreiben;

Geld münzen, den Werth desselben, so wie der ausländischen Münzen bestimmen, und Raas und Gewicht festsetzen;

Dieselben Strafen, welche Banknoten und geprägte Münzen der Vereinigten Staaten nachmachen;

Postämter und Poststraßen anlegen;

Das Ausflühen der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch befördern, daß er den Schriftstellern und Erfindern ausschließende Rechte für ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleiht;

Gerichtshöfe errichten, die unter dem Obergerichte stehen;

Gerichtswesen und Aufsicht auf offener See sowie Vergehen gegen das Völkerecht genau bestimmen und bestrafen;

Krieg erklären, Erlaubniß zur Widervergeltung erteilen und über Kooperation zu Wasser und zu Lande verfügen;

Heere errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahre angewiesen werden;

Eine Flotte ausrüsten und unterhalten;

Ueber die Einrichtung der Land- und Seemacht Gesetze vorschreiben;

Die Landwehr versammeln, die Gesetze der Union in Ausübung bringen, Aufruhr unterdrücken und Angriffe zurückschlagen;

Er sorgt für die Errichtung, Bewaffnung und Drillung der Landwehr, und für die Befehlshaber eines solchen Heeles derselben, der im Dienste der Vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die Ernennung ihrer Offiziere, und das Recht, die Landwehr nach der vom Congress vorgezeichneten Drillungsweise auszubilden.

Er übt ausschließlich die gesetzgebende Gewalt in allen Fällen über die

Bezirk aus, — die nicht über zehn englische Quadratmeilen groß — von den besondern Staaten abgetrennt, von dem Congresse angenommen, und also unter die Regierung der Vereinigten Staaten gekommen sind; so auch über alle Plätze, die mit Einwilligung der gesetzgebenden Versammlung des Staates, in dem sie liegen, angekauft sind, Anstaltungen, Wirthshäuser, Zuchthäuser, Seilzweirke und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich gibt er auch alle Gesetze, die nothig und dienlich sind, um die genannten Rechte und die durch diese Verfassung der Regierung der Vereinigten Staaten, oder einer Abtheilung, oder einem Beamten derselben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche einer der gegenwärtigen Staaten zuzulassen für gut findet, soll nicht vor dem Jahre 1808 von dem Congresse verboten werden. Es kann aber eine Steuer oder Abgabe auf solche Einführung gelegt werden; doch soll sie nicht über zehn Dollars für jede Person betragen.

Die Habeas corpus-Acte soll nicht eher aufgehoben werden, als wenn es im Falle eines Aufruhrs oder eines gewaltsamen Angriffes die öffentliche Sicherheit nothwendig macht.

Kein Banngesetz — bill of attainder, noch ein rückwirkendes Strafgesetz — ex post facto — soll gegeben werden.

Weder Kopfgeld noch eine andere unmittelbare Steuer soll anders auferlegt werden, als nach der Schätzung oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, sollen weder Zoll noch Abgaben gelegt werden. Es sollen auch nicht durch irgend eine Einrichtung des Handels oder der Abgaben den Häfen des einen Staates Vorzüge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffe, die nach oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet sein, an einem andern anzulegen, oder Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schatzkammer kann nicht anders Geld genommen werden, als den Anweisungen zu Folge, die vom Gesetze bestimmt sind; auch soll von Zeit zu Zeit eine genaue Verrechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Die Vereinigten Staaten sollen keine Adelsstitel verleihen; auch soll Jeder, der eine besoldete Bedienung oder ein Amt von Wichtigkeit von denselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Congresses, weder ein Geschenk, noch eine Begünstigung, ein Amt oder einen Titel wie er auch heißt, von irgend einem Könige, Fürsten oder von einem auswärtigen Staate annehmen.

10. Kein Staat soll für sich in Bündnisse, Verbindungen oder Conderbünde treten; Berechtigungen zu Abergewaltungen ertheilen; Geld münzen, oder Papiergeld ausgeben; mit irgend etwas Andern, als mit Gold- oder Silber-Münzen Schulden bezahlen; keine Banngesetze — bills of attainder — oder rückwirkende Gesetze oder solche Gesetze geben, wodurch die Gültigkeit der Verträge aufgehoben würde; noch Adelsstitel verleihen.

Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Flotte oder Abgaben auf die Einfuhr oder Ausfuhr legen, ausgenommen so viel, als nothwendig ist, um seine Ausschiffsgeetze in Ausübung zu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Zölle, die von einem Staate auf Einfuhr und Ausfuhr gelegt werden, fließt in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten; und alle vergleichbaren Gesetze sind der Durchsicht und der Ueberwachung des Congresses unterworfen. Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Kriegsschiffe auflegen; Truppen oder Kriegsschiffe im Frieden halten; in irgend eine Uebereinkunft mit einem andern Staate, oder mit einer auswärtigen Macht treten; oder Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird, oder die Gefahr so dringend ist, daß kein Aufschub stattfinden kann.

Abchnitt. II. 1. Die ausübende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen werden. Er behält sein Amt vier Jahre lang; so auch der Stellvertreter des Präsidenten. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Über Staat ernannt, nach der Vorschrift seiner eignen gesetzgebenden Versammlung oder so viel Wähler, als er Senatoren und Volksvertreter zum Congresse zu wählen berechtigt ist; aber kein Senator oder Volksvertreter, oder sonst Jemand, der ein Amt im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet, soll als Wähler zulässig sein.

Die Wähler versammeln sich in ihren Staaten, und stimmen durch Regeln für zwei Personen, von denen eine wenigstens nicht ein Einwohner desselben Staates sein soll. Sie machen ein Verzeichniß aller Personen, für die gestimmt worden ist, nebst der Zahl der Stimmen, die jede erhalten hat. Sie untersuchen und beglaubigen dieses Verzeichniß, und schicken es versegelt an die Regierung der Vereinigten Staaten, und zwar an den Präsidenten des Senates. Der Präsident des Senates eröffnet, in Gegenwart des Senates und des Hauses der Volksvertreter, alle Verzeichnisse, worauf die Stimmen gezählt werden. Derjenige, der die meisten Stimmen hat, soll Präsident werden, wenn die Zahl dieser Stimmen die Mehrheit von allen Wählenden ausmacht. Wenn mehr als Einer eine solche Stimmenmehrheit, oder eine gleiche Anzahl der Stimmen für sich hat, dann soll das Haus der Volksvertreter sogleich durch Kugelnung einen davon: in Präsidenten wählen. Wenn keiner eine Stimmenmehrheit für sich hat, dann soll besagtes Haus aus den fünf Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf gleiche Art den Präsidenten wählen. Bei dieser Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen nach den Staaten gesammelt werden, so daß die Vertretung eines jeden nur eine Stimme hat. Zu diesem Behufe müssen wenigstens ein Mitglied oder mehrere von zwei Dritttheilen sämtlicher Staaten zugegen sein; und die Stimmenmehrheit aller Staaten entscheidet die Wahl.

Nach der Wahl des Präsidenten wird derjenige, der in jedem Falle die größere Anzahl der Stimmen der Wählenden für sich hatte, zum Stellvertreter des Präsidenten ernannt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich viel Stimmen für sich hätten; dann soll der Senat durch Kugelnung den Vicepräsidenten aus ihnen wählen.

Der Congreß bestimmt die Zeit, wann die Wähler ernannt werden, und den Tag, an dem sie ihre Stimmen geben sollen; doch muß es an demselben Tage in allen Staaten geschehen.

Nur ein eingebornener Bürger, oder derjenige, der bereits Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Verfassung war, kann zum Präsidenten gewählt werden; auch muß derjenige, der zu diesem Amte gewählt werden soll, bereits 35 Jahr alt, und seit 14 Jahren in den Vereinigten Staaten anständig gewesen sein.

Wenn ein Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es niederlegt, oder unfähig würde, es zu verwalten; so übernimmt der Vicepräsident seine Geschäfte. Sollte aber einer dieser Fälle sich auch bei dem Vicepräsidenten ereignen, so muß der Congreß durch ein Gesetz erklären, welcher Beamte die Stelle des Präsidenten vertreten soll. Derselbe soll alsdann das Amt des Präsidenten verwalten, bis der eigentliche seines Amtes wieder fähig geworden, oder ein neuer gewählt ist.

Der Präsident soll eine bestimmte Entschädigung für seine Dienste erhalten, die während der Zeit, auf welche er gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll; er darf während dieser Zeit keine andere Vergütung von den Vereinigten Staaten oder von einem derselben annehmen.

Ehe der Präsident sein Amt antritt, muß er folgenden Eid schwören oder bekräftigen:

„Ich schwöre — oder bekräftige — feierlich, daß ich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach meinen Kräften aufricht erhalten, beschützen und verteidigen will.“

2. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten sowie der Landwehr der einzelnen Staaten, wenn sie zum Dienste der Vereinigten Staaten versammelt ist.

Er kann schriftlich die Meinungen der höhern Beamten der ausübenden Gewalt über jeden Gegenstand einfordern, der die Pflichten ihrer Geschäftsbereiche anberührt.

Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten mildern oder erlassen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senates, Bündnisse zu schließen; doch müssen zwei Dritttheile der gegenwärtigen Senatoren mitwirken; er ernannt und bestell, mit Rath und Einwilligung des Senates, Gesandte, andere öffentliche Diener und Consuln, die Richter des Obergerichtes und alle übrigen Beamten der Vereinigten Staaten, deren Ernennung nicht in dieser Verfassung anders festgesetzt ist, oder durch ein Gesetz bestimmt wird. Der Congreß kann aber durch eine Verordnung die Ernennung solcher niederen Beamten, als ihm gubäht, dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Häuptern der Ministerien übertragen.

Der Präsident hat das Recht, alle Stellen zu besetzen, die während der Abwesenheit des Senates erledigt werden; aber diese Besetzungen gelten nur bis zu dem Ende der nächsten Sitzung.

3. Der Präsident soll dem Congresse von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Zustande der Ver. St. ertheilen, und ihm solche Maßregeln zur Ueberlegung anempfehlen, als er für nothwendig und nützlich hält. Er kann in außerordentlichen Fällen beide Häuser, oder eines derselben zusammen beschwören. Sollten beide Häuser über die Zeit nicht einig sein, auf welche sie sich vertagen wollen; so kann er sie auf Frist vertagen, wie er für gut findet. Er empfängt Gesandte und andere öffentliche Beamten; er soll dafür sorgen, daß die Gesetze treu ausgeübt werden, und er hat den Beamten der Vereinigten Staaten ihre Besetzungen zu ertheilen.

Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten sollen auf Anklage und Ueberführung der Verärtherei, Bestechung oder anderer großer Verbrechen ihres Amtes entsetzt werden.

Abchnitt. III. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ist einem Obergerichte und den niederen Gerichten, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnet wird, übertragen. Die Richter des Obergerichtes und der niederen Gerichte behalten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten; sie empfangen eine der Zeit und Höhe nach bestimmte Entschädigung für ihre Dienste, die während der Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden soll.

2. Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Fälle des strengen Gesetzes und der Willkür, die sich gegen diese Verfassung, gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten, und gegen Bündnisse, die unter ihrem Ansehen geschlossen sind, oder noch geschlossen werden, ereignen; ferner auf alle Fälle, welche Gesandte oder andere öffentliche Diener und Consuln betreffen; auf alle Gegenstände der Gerichtsbarkeit der Flottenverwaltung und des Seebienstandes; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten; zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern; zwischen den Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern eines Staates, welche Ländererben, die von andern Staaten verlichen sind, juristisch fordern, und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und auswärtigen Staaten, Bürgern und Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche Minister und Consuln angehen, oder woran ein Staat Antheil hat, soll das Obergericht ursprünglich die Gerichtsbarkeit ausüben. In allen übrigen genannten Fällen soll das Obergericht die Berufung annehmen, sowohl in Beziehung auf die Anwendung der Gesetze, als in Beziehung auf Vertheilung der Abgaben, doch unter solchen Einschränkungen und Verfügungen, als der Congreß machen wird.

Alle Proceß gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung abgerechnet, sollen durch Geschworne entschieden werden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden ist; ist es aber in keinem Staate begangen, so muß der Proceß an dem Orte eingeleitet werden, den der Congreß durch eine Verfügung anweisen wird.

3. Verärtherei gegen die Vereinigten Staaten besteht allein darin, wenn Jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder ihnen Hülfe leistet. Es kann Niemand der Verärtherei überführt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er selber im offenen Gerichtshofe es eingestehet.

Der Congreß hat das Recht, die Strafe wegen Verärthetes zu bestimmen; aber kein Erkenntniß gegen Verärthetes soll eine Verurteilung des Geburtsrechtes, der Besiznahme der Güter des Verurtheilten auf länger als auf Lebenszeit des Verurtheilten zur Folge haben.

Abchnitt. IV. 1. Allen öffentlichen Gesetzen, Urkunden und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Staaten wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und Zutrauen verliehen.

Der Congreß kann durch allgemeine Gesetze die Art vorschreiben, wie Gesetze, Urkunden und Verhandlungen beglaubigt werden, und welche Gültigkeit sie haben.

2. Die Bürger eines jeden Staates haben gleichen Anspruch auf alle Berechtigungen und Befreiungen der Bürger der übrigen Staaten.

Wenn Jemand, der in einem der Staaten des Verärthetes, des Treubruchs, oder anderer Verbrechen angeklagt ist, den Händen der Gerichtsbarkeit entziehen und in einem andern Staate angetroffen werden sollte; so soll er, auf Begehren der ausübenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen ist, ausgeliefert und nach dem Staate abgeführt werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

Wenn Jemand, der in einem Staate zu Diensten oder Arbeit verpflichtet ist, nach einem andern entläuft; so kann er nicht, nach irgend einem Gesetze oder einer Anordnung in demselben, von jenem Staate oder der Arbeit frei gesprochen werden; sondern er muß auf Verlangen dessen, dem er solchen Dienst oder solche Arbeit schuldig ist, wieder ausgeliefert werden.

3. Der Congreß kann neue Staaten in diese Vereinigung aufnehmen; aber es kann kein neuer Staat innerhalb des Gebietes eines andern Staates

errichtet werden; so auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der gesetzgebenden Versammlung der dabei betheiligten Staaten, so wie des Congresses.

Der Congress hat volle Gewalt, über das Gebiet, oder das übrige Eigenthum der Vereinigten Staaten zu verfügen, und deswegen alle nöthigen Einrichtungen zu treffen; und kein Theil dieser Verfassung soll so gedeutet werden, daß er irgend einem Ansprüche der Vereinigten Staaten, oder eines einzelnen Staates nachtheilig würde.

4. Die Vereinigten Staaten gewährlaffen jedem Mitglied dieser Vereinigten Staaten eine republikanische Regierungsform; sie schützen jeden derselben gegen Angriffe, und auf Ansuchen der gesetzgebenden Versammlung, oder wenn diese nicht zusammen berufen werden könnte — der ausübenden Gewalt gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

Abchnitt V. Wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig finden, so soll der Congress Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen; oder wenn die gesetzgebenden Versammlungen von zwei Drittheilen der verschiedenen Staaten darauf antragen, so soll er eine Zusammenkunft berufen, um Verbesserungen vorzuschlagen, die in jedem Falle und in allen Rücksichten, als Theile dieser Verfassung gelten sollen, wenn sie von den gesetzgebenden Versammlungen von drei Viertheilen der verschiedenen Staaten, oder durch Zusammenkünfte von drei Viertheilen derselben, auf eine oder die andere Art, wie es der Congress vorschlagen mag, genehmigt worden sind. Doch wird dabei bedungen, daß vor dem Jahre 1808 keine Abänderung der ersten und vierten Clausel in dem neunten Article des ersten Abschnittes eintreten soll; noch daß ein Staat, ohne seine Einwilligung, seines gleichen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

Abchnitt VI. Die Vereinigten Staaten sind zu allen vor Annahme dieser Verfassung gemachten Schulden und übernommenen Verpflichtungen unter dieser Verfassung eben so verpflichtet, als unter der früher bestandenen Vereinigung.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr gemäß gemacht werden, und alle unter der Verfassung der Vereinigten Staaten geschlossene oder noch zu schließende Bündnisse sind die höchsten Landesgesetze, und die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder Verfügung ungeachtet, die ihnen in der Verfassung oder in den Gesetzen irgend eines der Staaten zuwider sein sollte.

Die oben genannten Senatoren und Volksvertreter, die Mitglieder der verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der Vereinigten als der einzelnen Staaten, sollen durch einen Eid oder eine Befestigung verpflichtet werden, diese Verfassung aufrecht zu erhalten; aber kein Religions Eid soll je zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der Vereinigten Staaten gefordert werden.

Abchnitt VII. Die Genehmigung von den Versammlungen von neun Staaten soll hinreichend sein, diese Verfassung in den Staaten einzuführen, die sie gut heißen haben.

Zusatzbestimmungen vom 4. März 1789.

Artikel I. Der im ersten Artikel der Verfassung verordneten Zählung zu Folge soll auf 30,000 Personen ein Volksvertreter gewählt werden, bis die Zahl der Volksvertreter auf 100 steigt. Hierauf soll der Congress das Verhältnis so anordnen, daß nicht weniger als 10¹/₂ Volksvertreter und nicht weniger als Einer auf 40,000 Personen gewählt werde, bis die Zahl der Volksvertreter auf 200 steigt. Ausdann soll der Congress das Verhältnis so bestimmen, daß nicht weniger als 200 Volksvertreter und nicht mehr als ein Volksvertreter auf 50,000¹/₂ Personen gewählt werden.

Artikel II. Die Entschädigung für die Dienste der Senatoren und Volksvertreter soll nicht eher durch ein Gesetz verändert werden, bis vorher eine Wahl der Volksvertreter angestellt ist.

Artikel III. Der Congress soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Pressefreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und der Regierung Mißthaten wegen Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, beschränkt würde.

Artikel IV. Da eine gut geordnete Landwehr zur Sicherheit eines Freistaates nöthwendig ist; so muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben und sie zu tragen, unversehrt bleiben.

Artikel V. Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers eingelegt werden; auch nicht im Kriege, außer auf die Art, wie es das Gesetz bestimmen wird.

Artikel VI. Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Besitztümer gegen jedes ungerechte Einsuchen oder Durchsuchen geschützt zu wissen, soll nicht verletzt werden, und es soll dazu kein Befehl erteilt werden, der sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache gründet, die durch einen Eid oder eine Versicherung an dessen Statt bekräftigt worden, und der nicht den zu durchsuchenden Ort und die einzuschendenden Personen genau bezeichnen.

Artikel VII. Es soll Niemand verpflichtet sein, sich gegen eine Anklage auf Leben und Tod oder eine entehrende Anschuldigung zu verteidigen, wenn er nicht vor der großen Geschwornenversammlung in Anklagestand versetzt worden ist; ausgenommen in solchen Fällen, die sich bei den Land- oder Seestreuppen, oder bei der Landwehr, wenn sie wirklich im Dienste ist, zur Kriegszeit, oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand soll wegen eines und eben desselben Verbrechens zwei Mal der Gefahr ausgesetzt werden, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch soll Niemand gezwungen werden, in einer Criminalsache gegen sich selber zu zeugen; noch soll Niemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigenthum verlieren, ohne rechtmäßig gerichtet zu sein. Auch soll kein Privateigenthum zum öffentlichen Nutzen verwendet werden, ohne eine gerechte Entschädigung.

Artikel VIII. Bei jedem Criminalproceß soll der Angeklagte das Recht haben sowohl schnell und öffentlich durch unparteiische Geschworne aus dem Staate und dem Bezirke, wo das Verbrechen begangen ist, nachdem dieser Bezirk vorher rechtmäßig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und der Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhöret zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen, und einen Rechtsbeistand zu haben.

Artikel IX. Bei Proceß, nach dem gemeinen Rechte, wo die streitige Sache mehr als 20 Dollar betrifft, soll das Recht, durch Geschworne gerichtet zu werden, unversehrt bleiben; und es durch Geschworne entschiedene Rechtsfälle soll in keinem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten von Neuem durchgesehen werden, als nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes.

Artikel X. Es sollen nicht übertrieben große Sicherstellungen gefordert, noch zu große Geldstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Gefängnisstrafen zuerkannt werden.

Artikel XI. Die Namhaftmachung einzelner Rechte in der Verfassung soll nicht als eine Ausschließung oder Zurücksetzung anderer vom Volke behaltener Rechte gedeutet werden.

Artikel XII. Die Rechte, welche die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht unterzagt, sind den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten.



James Polk, Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Gesetz des Congresses der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Regelung der Beförderung von Auswanderern betr.

Dem Senate und Volksvertreterhaufe der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Congresse versammelt wird verfügt: Wenn der Capitain eines Fahrzeuges, welches ganz oder theilweise einem Bürger der Vereinigten Staaten oder einem Bürger irgend eines fremden Landes gehört, an irgend einem fremden Hafen oder Plage eine größere Anzahl von Reisenden an Bord dieses Fahrzeuges nimmt, als im nachstehenden Verhältnisse zu dem von ihnen eingenommenen und zu ihrem Gebrauche angewiesenen Raume, welcher nicht von Vorräthen oder anderweitigen, nicht zum persönlichen Gepäc der Passagiere eedrigen, Frachtgütern benutzt wird — nämlich auf dem unteren Deck ein Reisender auf jede zwölf volle Fuß Deckoberfläche, wenn das betreffende Fahrzeug während der betreffenden Reise nicht die Tropen zu berühren hat; wenn es aber während der Reise die Tropen berührt, dann ein Reisender auf jede zwanzig volle Fuß Deckoberfläche; auf dem Logdeck aber in allen Fällen, wenn überhaupt, nur ein Reisender auf jede dreißig volle Fuß Deckoberfläche — mit der Absicht, die besagten Reisenden nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu bringen — und wenn er den besagten Hafen oder Platz mit denselben verläßt und dieselben oder einen Theil von ihnen innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten bringt; — oder wenn der Capitain eines solchen Fahrzeuges in einem Hafen der Vereinigten Staaten mehr als die oben bestimmte Anzahl von Reisenden an Bord nimmt, um sie nach einem fremden Plage zu bringen; — so soll jeder solche Capitain eines Fahrzeuges schuldig erachtet und, nach Ueberführung desselben vor einem Kreis- oder Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten, für einen jeden über das oben angegebene Verhältnis an Bord genommenen Reisenden mit der Summe von fünfzig Dollars gebüßt, auch darf er mit Gefängnis von höchstens einem Jahre gestraft werden. Alles unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß diese Verfügung nicht so ausgelegt werden soll, um irgend einem Schiffe oder Fahrzeugen zu schaden, mehr als zwei Reisende auf je fünf Tonnen des betreffenden Schiffs oder Fahrzeuges zu beschränken.

Abchnitt II. Ferner wird verfügt: Wenn die Reisenden, die an Bord eines solchen Fahrzeuges aufgenommen und nach oder von den Vereinigten Staaten gebracht werden, die in dem letzten Abschnitt bestimmte Zahl bis zur Zahl von zwanzig im Ganzen überschreiten, so soll das betreffende Fahrzeug den Vereinigten Staaten verfallen, wegggenommen und verkauft werden, wie es mit verfallenen Eigenthum nach Vorchrift des Gesetzes über die Regelung der Einfuhrzölle und Zollengelder geschieht.

Abchnitt III. Ferner wird verfügt: Wenn ein solches Fahrzeug mehr als zwei Reihen Schlafstätten hat, oder falls in einem solchen Fahrzeuge der Raum zwischen der Hür und dem Deck oder Plattform darunter nicht mindestens sechs Fuß beträgt, und die Schlafstätten nicht gut eingericht sind, oder falls die Maße dieser Schlafstätten nicht mindestens achtzehn Zoll in der Breite für jeden Reisenden sind, dann sollen der Capitain des betreffenden Fahrzeuges und die Claner desselben Jeder für sich in eine Buße von fünf Dollars für jeden Reisenden an Bord verfallen und dieselbe an jedwedes Kreis- oder Bezirksgericht der Vereinigten Staaten, in dessen Gerichtsbezirk das betreffende Fahrzeug angekommen oder abgesehen sein mag, zu entrichten haben.

Abchnitt IV. Ferner wird verfügt: Daß bei Ausführung diese Verordnung in allen Fällen Kinder unter einem Jahre nicht als zur Zahl der Reisenden gehörig gerechnet werden sollen.

Abchnitt V. Endlich wird verfügt: Daß für den Betrag der verschiedenen durch diese Verordnung festgesetzten Geldbußen die zuwiderhandelnden Fahrzeuge haften sollen, und daß solche Fahrzeuge demnach in dem Bezirksgerichte der Vereinigten Staaten, in dessen Gerichtsbezirk sie antommen, belangt und verkauft werden können.

Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen.

Durch die Bestimmungen vom 8. April 1840, 6. Juni 1842, und 30. Mai 1846 ist bereits darauf Bedacht genommen, denjenigen Auswanderern, welche mit den von Bremen aus expedirten Schiffen befördert werden, eine zweckmäßige Einrichtung für ihre Ueberfahrt und thunlichste Sicherheit für die Erreichung ihres Bestimmungsorts und für eine gute Behandlung auf der Reise zu gewähren. Obgleich nach den bisherigen Erfahrungen der Senat wohl erwarten darf, daß auch fernherhin zu Beschwerden keine Ursache vorhanden sein wird, so hat er doch zu weiterer Ausführung der in den früheren Bestimmungen enthaltenen Vorschriften und noch größerer Sicherstellung der Auswanderer einige weitere Bestimmungen für nöthig erachtet, und wird daher hierdurch für alle Schiffe, mit welchen wenigstens fünf und zwanzig Passagiere befördert werden, das Folgende verordnet.

Die Zahl der mitzunehmenden Passagiere richtet sich nach dem Tonnen-Gehalte des Schiffs und darf in keinem Falle mehr als Eine Person auf zwei Tonnen berechnet, betragen. Bei dieser Berechnung der Zahl der Passagiere wird zwischen Erwachsenen und Kindern, so wie zwischen Gas- und Zwischenbedeckungs-Passagieren kein Unterschied gemacht. Der Rheber oder Correspondent des Schiffs ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den gedachten Zweck völlig richtigen Zustande sich befinde, und vorchriftsmäßig mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen werde, und sich mit den erforderlichen Beschreibungen versehen, und solche der Inspection zu rechter Zeit anzuliefern. Hinsichtlich der Nachweisung über das Vorhandensein des Proviantes in genügender Menge und Güte behält es zwar bei den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben, so daß die bisher üblichen Declarationen auch künftig der Inspection einzureichen sind; zu noch größerer Sicherstellung der Passagiere wird indeß die Anordnung getroffen, daß vor dem Abgange des Schiffs das Nachsehen des Proviantes von einer der damit beauftragten Personen in der Weise erfolgen muß, daß derselben die Proviantliste und der Proviant vorzulegen ist, welche auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachzuwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen. Der Abgang des Schiffs ist nicht eher gestattet, als bis die gedachte Nachsicht des Proviantes statt gefunden, ein genügendes Resultat ergeben hat und darüber, sowie über die Tüchtigkeit des Schiffs die vorchriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind. Zur Verproviantung muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviant für die Schiffemannschaft wenigstens mitgenommen werden, und zwar im Durchschnitt für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, an Wasser: zwei Ertosh für die Zeit von 2 Wochen; an Fleisch: 2 1/2 Pfd., und an Speck, wenn es gefaselt ist, 1 Pfd., oder, wenn es geräuchert ist, 2 1/4 Pfd. für die Woche, oder, sofern in einzelnen Fällen ein anderes Verhältnis zwischen Fleisch und Speck vorgezogen werden sollte, nach dem Maßstabe, daß 1 Pfd. Fleisch gleich 3/4 Pfd. gefaselnem oder 1/2 Pfd. geräuchertem Speck gehalten wird, ohne daß übrigens gebracht werden darf; an Gewichtsbestimmungen die Pökel in Anschlag gebracht werden darf; eine hinreichende Quantität von Gemüse, als: Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Pflanzmen u. s. w. und von Mehl. Die Schiffserbedienten haben für den Fall, daß bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhafen oder Wespad die Aufnahme noch nicht vollständig erfolgen könnte, für einwilligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, wofür sie für alle von der dortigen verschiedenen etwa aufwendenden Kosten verantwortlich sein werden. Für den Fall, daß durch Schiffe in den Europäischen Gewässern ein Unglück zutrafen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu sein, soll das Passagiergeld sämtlicher gereiteter Passagiere und außerdem eine auf achtzehn Rthlr. für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehen, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten, und die Kosten ihres einwilligen Unterhalts, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagiergelder zu bestreiten und soll den Passagieren für ihre erweislichen Verluste so viel als thunlich Ersatz geleistet werden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ziehen folgende Strafen nach sich: Die Uebertretung der vorgeschriebenen Zahl der Passagiere für jeden zu viel verschifften Passagier eine Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage des durchschnittlichen Passagierpreises; die Verschümmung der gedachten Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffs und wegen der vorchriftsmäßigen Verproviantung desselben, so wie wegen Erlangung der erforderlichen Bescheinigungen eine Geldstrafe bis zu 500 Rthlr. Die Vorschriften der Bestimmungen vom 8. April 1840, 6. Juni 1842 und 30. Mai 1846 bleiben, soweit sie nicht durch gegenwärtige Bestimmungen abgeändert worden sind, in Kraft. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1846 in Kraft.

Entwurf der Statuten des Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Colonisation, insbesondere für das Großherzogthum Hessen.

§. 1. Zweck des Vereins. Der Zweck des Vereins ist zunächst für das Großherzogthum Hessen, nach und nach aber in allen deutschen Staaten durch selbständige Vereine die Bedürfnisse der deutschen Auswanderung und Colonisation in möglichstem Umfange zu befriedigen.

Zu diesen Bedürfnissen gehören nicht nur die nöthigen oder wünschenswerthen Anstalten, deutschen Auswanderern und Colonisten, welche sich zur Auswanderung bereits entschlossen haben, hierzu förderlich zu sein, sondern auch über die Erfolge künftiger Auswanderungen, über die Art und Weise, wie solche vorzunehmen sind, über die dabei drohenden Gefahren und deren mögliche Vermeidung, über das Nützliche oder Unnützliche einzelner solcher Unternehmungen und überhaupt über alles, was sich auf Auswanderung bezieht, zum Zwecke der Kenntniss, Aufklärung und eines hierauf zu gründenden Selbstthuns des Publikums über diesen Gegenstand unparteiisch Nachricht zu geben.

§. 2. Umfang der Thätigkeit des Vereins. Der Verein erstreckt den in §. 1. angegebenen Zweck in folgender Weise:

- 1) Er verschafft den Auswanderern möglichst billigen und völlig zuverlässigen Transport nach dem Lande ihrer neuen Niederlassung und sorgt für beschaffliche Verträge und die dafür erforderlichen Garantien.
- 2) Der Verein knüpft in den Hauptlandungsorten der überseeischen Län-

der mit dort bestehenden oder sich bildenden Vereinen Verbindungen an, um ihrem Schutze und ihrer Fürsorge die ankommenden Auswanderer zu empfehlen. In Ermangelung solcher Vereine bezieht er dasselbe, wie auch an den geeigneten europäischen Einschiffungsorten, den in thätigen Agenten, und legt denselben die Verpflichtung auf, den in ihren Häfen durch seine Vermittelung anlangenden Auswanderern in Ansehung ihres Aufenthaltes in dem neuen Lande und in Ansehung ihrer Ansiedelungspläne mit den sorgfältigsten und erprobtesten Rathschlägen zu Hülfe zu kommen.

§. 3. Mittel und Einnahmen des Vereins. Die Mittel und Einnahmen des Vereins bestehen:

- 1) Aus den von den Auswanderern zu zahlenden Kosten.
- 2) Aus den verzinslichen Actien von fünf Gulden.
- 3) Aus jährlichen freiwilligen Beiträgen, Geschenken, Legaten, Erbschaften und etwaigen Unterstützungen des Staats.

§. 4. Verwendung der Mittel und Einnahmen. Die Einnahme wird verwendet:

- 1) Zur Bestreitung der Transportkosten der Auswanderer.
- 2) Zur Deckung der Kosten der Verwaltung, der Correspondenz und Druckkosten.
- 3) Zur Erwerbung von Ländereien an geeigneten Orten zum Zweck engerer Vereinigung deutscher Ansiedler.

§. 5. Mitglieder des Vereins. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind diejenigen, welche sich durch eine Actie von fünf Gulden betheiligen. Zu Ehrenmitgliedern ernannt der Vorstand diejenigen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§. 6. Rechte der Vereinsmitglieder. Alle ordentliche Mitglieder haben:

- 1) Gleiches Stimmrecht bei den Verhandlungen der Hauptversammlung, sowie das Recht, an den Wahlen der Vorstandsmitglieder Theil zu nehmen.
- 2) Anspruch auf ein Exemplar der auf Vereinskosten herausgegebenen Druckschriften.

§. 7. Vorstand des Vereins. Die Leitung der Vereinsangelegenheiten besorgt ein aus sechs Jahre erwählter Vorstand von fünfzehn Mitgliedern, deren Sitz Darmstadt ist. Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte die erforderlichen Beamten.

Zweimal, nach je zwei Jahren, scheidet ein Drittel durchs Loos aus dem Vorstände. Die Ausretenden sind wieder wählbar.

§. 8. Geschäfte des Vorstandes. Der Vorstand ordnet die Angelegenheiten des Vereins im Innern und nach Außen, führt die Correspondenz, ernennt die Agenten, ertheilt die Einnahme- und Ausgabebefehle, hört die Rechnungen ab, erstattet darüber der Versammlung Bericht und beruft ordentliche und außerordentliche Versammlungen.

Der Vorstand kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritttheil der Mitglieder gültige Beschlüsse fassen.

§. 9. Hauptversammlung. Die Hauptversammlung findet in jedem Jahre an dem, dem 15. April zunächst liegenden Mittwoch statt.

In dieser Hauptversammlung wird die Rechnung des letzten Jahres vorgelegt, über das Wirken des Vereins Bericht abgefasst, und über alle dem Verein sechs Wochen vorher schriftlich vorgelegten Gesuche und Wünsche beraten und entschieden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand zu jeder Zeit zusammenberufen, und eine Anzahl von fünfzünfteligen Mitgliedern des Vereins kann eine solche Zusammenberufung verlangen.

§. 10. Zeitschrift des Vereins. Der Verein scheidet die G. W. Zeitschrift des Vereins, Centralblatt für deutsche Auswanderung und Colonisation, der deutsche Auswanderer, Centralblatt für deutsche Auswanderung und Colonisation, ohne jede weitere Verpflichtung gegen dieselbe, vorläufig so lange als sein offizielles Hauptblatt an, als diese Zeitschrift seine Ansprüche befriedigt.

§. 11. Genehmigung. Die Genehmigung des Vereins vorbehalten; mit der Genehmigung tritt erst der Verein ins Leben. Nur durch zwei Dritttheil der Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder können die Statuten abgeändert und Zusätze gemacht werden, welche aber erst nach Genehmigung der Staatsregierung in Kraft treten.

Statut der Auswanderungsgesellschaft von Ulm, vom 21. Mai 1847.

§. 1. Wir wählen die Republik Venezuela in Südamerika zum Behufe der Gründung einer unter dem Schutze der dortigen Regierung stehenden Colonie.

§. 2. Die hierzu erforderlichen Mittel sollen durch Actien zusammengebracht werden.

§. 3. Aus der Gesamtsumme der Actien werden bestritten:

- 1) die Kosten der Absendung einer Deputation (§. 4.);
- 2) die Kosten, welche der Ankauf der Ländereien (§. 4. u. 19.), die Bebauung eines Dritttheils derselben, die Errichtung der Hütten, sowie die Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften und Handwerkzeuge verursachen;
- 3) der Ankauf von Hausthieren, als: Pferde, Rindvieh u.
- 4) der Ankauf gemeinnützlicher Ackerbaumaschinen, so fern deren Zweckmäßigkeit praktisch schon erprobt ist;
- 5) die Kosten für Schreibmaterialien, Insertionsgebühren, Kosten für Druckschriften, als: Actien, Bücher, Lektionen u.
- 6) Ein etwaiger Ueberschuß aus den Actien soll zu einer angemessenen Werdensammlung, überhaupt zu gemeinnützlichen Zwecken verwendet werden.

Es hat sonach jedes Mitglied, mit Ausnahme der Deputirten (§. 4.) und der Vorbereiter (§. 25.), nur den, mit der Reise verbundenen Aufwand aus eigener Tasche zu bestreiten.

§. 4. Zum Behufe der Auswahl der Ländereien und des Ankaufs derselben, wählt der Ausschuss (§. 25.) eine aus 4 Mitgliedern bestehende Deputation, welche auf Kosten der Gesellschaft an Ort und Stelle abgeht, so bald das hierzu erforderliche Geld in der Kasse vorhanden ist. — Die Gewählten müssen Mitglieder der Gesellschaft sein. Die denselben zu verwilligende Summe wird gleichzeitig mit ihrer Wahl festgesetzt werden.

Die Deputirten haben nach vollzogenem Auftrag (§. 9.) ausführliche Rechnungen abzulegen. Ein etwaiger Ueberschuß muß von ihnen an die Gesellschaftskasse zurückgegeben werden.

§. 5. Da zu dieser Deputation auch Familienväter wählbar sind, so

wird, wenn die Wahl auf einen solchen fällt, für die Unterhaltung seiner in Europa zurückbleibenden Familie bis zum Tode ihrer Abreise in die neue Heimat, auf Kosten der Gesellschaft durch eine von dem Ausschusse zu bestimmende Summe gesorgt werden. Die Kosten der Nachreise haben aber die Betroffenen aus eigenen Mitteln zu tragen.

§. 6. Ist das Land ausgemittelt, und leisten die freiwilligen und sonstigen Verhältnisse die nöthigen Garantien eines sicheren Gelingens der Ansiedlung, so hat die Deputation an die Gesellschaft in Europa ausführlichen Vortrag zu erstatten.

§. 7. Die nächste Aufgabe, das erworbene Land zur Aufnahme der Gesellschaft vorzubereiten, nämlich Hüften den dortigen Verhältnissen entsprechend zu errichten und Land zu bebauen, wird dadurch gelöst, daß eine angemessene Anzahl Vorderer, d. h. Gesellschaftsmitglieder aus dem Gewerbestande und Landwirthe, deren Zahl zusammen nicht unter 200 betragen soll, mit den erforderlichen Werkzeugen und Geräthen versehen an Ort und Stelle abgedenkt werden.

§. 8. Sobald aus dem von den Vorderern cultivirten Lande der Ertrag einer eigenen Ernte gesichert und sonst für das Unterkommen neuer Ankömmlinge gesorgt ist, folgen die in Europa zurückgebliebenen partienweise und in derjenigen Reihenfolge, wie der Anschluß an die Gesellschaft erfolgte, in die Ansiedlung nach.

Die Stärke einer solchen Truppe ist stets durch die zu ihrer Aufnahme dienenden Verhältnisse bedingt; ihre Anzahl soll übrigens nie unter 200 Köpfen bestehen.

§. 9. Mit dem Eintreffen der Vorderer an Ort und Stelle ist die Sendung der Deputation, als solcher, als vollendet anzusehen. Die Mitglieder derselben sollen zwar von da an mit der Leitung der Colonisationsgeschäfte betraut sein, sie haben aber in dieser Eigenschaft außer freier Verfügung durchaus keine weiteren Ansprüche zu machen.

§. 10. Wird sich mit einer Actie betheiliget, wird Mitglied der Gesellschaft und hat als solches eine Stimme.

§. 11. Die Actien werden in drei Classen eingetheilt.
Die erste Classe bilden die Actien von Nr. 1—1000;
Die zweite Classe bilden die Actien von Nr. 1001—2000;
Die dritte Classe bilden alle von da an gezeichneten Actien.
Für eine Actie 1. Classe sind 100 fl., an die Gesellschaftscaße
Für eine Actie 2. Classe sind 200 fl. zu entrichten.

Die Actien dritter Classe werden nach Maßgabe der Vortheile, welche ein späterer Anschluß an die Colonie darbietet, angemessen erhöht werden.

§. 12. Jeder, der der Gesellschaft beizutreten gedenkt, hat sich, so fern er nicht einigen Mitgliedern persönlich bekannt ist, mit einem Prädicatszeugnisse seiner Rechtsobrigkeit auszuweisen.

Als Eintrittsgeld sind von jedem Neuaufgenommenen 30 Kr. an die Gesellschaftscaße zu entrichten, welche die erste Abschlagszahlung an der Actie bilden, und wovon die laufenden Bedürfnisse der Verwaltung (§. 3. Punkt 5.) bestritten werden.

§. 13. Die Actien können nach Belieben ganz oder theilweise einbezahlt werden.

§. 14. Unabänderliche Bedingung ist, daß spätestens bis 1. October laufenden Jahres, zu welcher Zeit die Vorderer an Ort und Stelle abgehen werden, von jedem Mitgliede wenigstens 25 fl. an die Gesellschaftscaße einbezahlt sein müssen.

§. 15. Jeder, der diese Summe nicht auf einmal leisten kann oder will, kann Abschlagszahlungen machen.

Zu diesem Behufe werden auf Rechnung der Gesellschaftscaße Abrechnungsbüchlein angefaßt, wofür das betreffende Mitglied 3 Kr. an jene zu entrichten hat.

Jede geleistete Zahlung ist in dieses Büchlein einzutragen; die damit verbundenen ganz unbedeutenden Schreibergeschäfte, so wie die Einzahlung des Geldes, haben die betreffenden Mitglieder einem unter ihnen, dem sie das Vertrauen schenken, zu übertragen.

Auf den 1. Juni des laufenden Jahres sind sodann die eingezogenen Gelder erstmals an den Vorstand der Gesellschaft portofrei einzusenden.

§. 16. Die Actienurkunde selbst wird dem Actionaire erst alsdann zugestellt, wenn er den ganzen Betrag der Actie geleistet hat. Bevor dies geschieht, kann von einer Abreise in die Colonie keine Rede sein.

Um aber diese nicht allzusehr hinauszuschieben, wird dergleichen unermöglichten Actionairen der sie treffende Antheil an dem Ertrage des Communalandes (§. 22.) gesammelt, und ihnen seiner Zeit zugestanden werden.

§. 17. Die Actien sind veräußerlich und auf jede Art übertragbar, und tritt ein Nachfolger ganz in die Stelle seines Vorgängers ein. Von einer jeden derartigen Aenderung muß, unter Angabe des Namens und Standes desjenigen, an welchen die Uebertragung stattfand, der Vorstand der Gesellschaft in Kenntniß gesetzt werden.

Wer aber sonst zurückzutreten gedenkt, hat für seine Person keinerlei Anspruch an die Gesellschaft auf Rückerstattung der schon geleisteten Zahlungen. Dagegen wird bei Todesfällen, oder wenn einem Mitgliede durch einen Unglücksfall die Nachreise in die Colonie zur Unmöglichkeit werden sollte, die Einlage an die Erben, beziehungsweise an den Berührungsklanten, zurückgegeben.

§. 18. Wer mehr als eine Actie zieht, hat aus jeder den in §. 3. enthaltenen Antheil an den Kosten zu tragen.

Nur in Betreff der Hüften (§. 3. Punkt 2.) findet eine Ausnahme statt, indem der betreffende Actionaire, sofern er nur eine Hüfte verlangt, für die zweite, dritte etc., welche er für jede Actie anzusprechen hätte, angemessen entschädigt wird.

§. 19. Jede Actie sichert den Besitz von 30 Morgen Landes. Hieron bleiben 20 Morgen in dem Privateigentum eines jeden Actionaires; die weiteren 10 Morgen bilden ein zum Besten der Gesamtheit dienendes, unveräußerliches und ungetrenntliches Communaland.

§. 20. Dieses Communaland wird stets auf Kosten der Gemeinde bebaut, während die Pflege des Privateigentums einem jeden Einzelnen überlassen bleibt.

§. 21. Sollte die vereinigte Vertheilung des Privatlandes und der Hüften nicht auf gutlichem Wege vor sich gehen können: so hat das Loos zu entscheiden.

§. 22. Der Ertrag des Communalandes, nach Abzug der Culturkosten, der Kosten für Ärzte, Lehrer etc., welche jedoch die Hälfte des ganzen Ertrags nie übersteigen dürfen, wird unter sämtliche Actionaire gleichmäßig vertheilt.

§. 23. Wie schon §. 8. erwähnt, gehen die Actionaire abtheilungsweise in die neue Heimat ab, und zwar soll eine Abtheilung nie aus weniger als

200 Köpfen bestehen. Es formiren sich sonach fünf Abtheilungen aus den 1000 Actionairen der 1. Classe, und zwar bilden:

die Actionaire von Nr. 1—200	die 1. Abtheilung (Vorderer);
" 201—400	" 2. "
" 401—600	" 3. "
" 601—800	" 4. "
" 801—1000	" 5. "

Die Besorgung der Colonisationsgeschäfte liegt nur ob der 1. Abtheilung, also den Vorderern, für sich und für die übrigen 4 Abtheilungen. Unterstützt werden sie:

von der 2. Abtheilung bei den Arbeiten für die 3. Abtheilung,	3.
" 4. "	4.
" 5. "	5.

§. 24. Ist für das Unterkommen der 1000 Actionaire 1. Classe gesorgt, so hört die Verpflichtung der Gesellschaftsmitglieder zur Vertheilung an den Colonisationsgeschäften, mit Ausschluß der 5. Abtheilung der Actionaire 1. Classe, auf. Es hat nämlich diese Abtheilung die Colonisationsgeschäfte für die ersten 200 Actionaire der 2. Classe, in Gemeinschaft mit weitem, von der Gesellschaft aufzustellenden Arbeitern, gegen die übliche Entschädigung (§. 25.), zu besorgen. Sind auch diese Arbeiten bedingt; so haben von da an die Gemeindeglieder, welche sich inzwischen constituirt haben werden, für die weitem Colonisationsgeschäfte gegen volle Belohnung Sorge zu tragen.

§. 25. Die Entschädigungen, welche aus der Gesellschaftscaße geleistet werden, bestehen für die Vorderer in gänzlich freier Ueberfahrt und in freier Verköstigung bis zu dem Zeitpunkt, wo das eigene Land einen Ertrag gemährt. Von da an erhalten die Vorderer sowohl, als die übrigen Actionaire, während sie sich an den Arbeiten betheiligen, angemessene Geldbelohnungen.

§. 26. Bieten mehr als 200 Actionaire ihre Dienste als Vorderer an; so haben diejenigen den Vorzug, welche zuerst der Gesellschaft beizutreten sind, und unter diesen wieder diejenigen Gewerbe, welche für die zu verrichtenden Arbeiten zunächst einschlagen, als Holzarbeiter, Feuerarbeiter, Maurer etc.

§. 27. Ist die Zahl der Vorderer (200) voll, und wünschen sich weitere Actionaire denselben anzuschließen, so kann dies nur gegen Bekräftigung der Kosten aus eigener Tasche geschehen. Die Verköstigung an Ort und Stelle dagegen trägt die Gesellschaftscaße, so fern die betreffenden Personen sich bei den Arbeiten betheiligen.

§. 28. Familienväter können nur in dem Falle als Vorderer abgehen, wenn sie die Unterhaltungskosten ihrer in Europa zurückbleibenden Familien, so wie die dreierlei Ueberfahrtskosten derselben aus eigenen Mitteln bestreiten. Frauen und erwachsenen Kindern der Vorderer soll es übrigens unbenommen bleiben, mit ihren Gemählern, beziehungsweise Aeltern, sogleich abzureisen, so fern sie, wie die im vorigen Paragraphen genannten Personen, die Kosten der Reise selbst bestreiten und gleich ihnen sich bei den Arbeiten betheiligen, in welchem Falle ihnen alsdann ebenfalls an Ort und Stelle die Verköstigung unentgeltlich gereicht werden würde.

§. 29. Die Gesellschaft hat bei ihrer Constitution folgende Organe gewählt: 1. Vorstand, 1. Secretair, 1. Cassirer, 6. Ausschussmitglieder.

Ist die Zahl der Gesellschaftsmitglieder auf 100 anwachsend, so werden ein zweiter Vorstand und 6 weitere Ausschussmitglieder gewählt. Von jedem weiteren 100 Mitgliedern bis zu 500 werden alsdann je 2 und von jedem weiteren 100 je 1 Mitglied in den Ausschuss gewählt.

Der zweite Vorstand hat in Verhinderungsfällen die Stelle des ersten zu vertreten und in Krankheits- und sonstigen Abhaltungsfällen des Secretaires oder Cassirers deren Amt zu übernehmen.

Legt ein Mitglied des Ausschusses aus eigenem Antriebe seine Stelle nieder, oder sei es, daß dasselbe mit einer besondern Senkung betraut wird — etwa im Falle des §. 4.; — so muß von demselben, wenn es der Cassirer ist, Amtseinführung abgelegt werden; das abgetretene Mitglied muß sodann in der nächsten Versammlung der Gesellschaft durch eine neue Wahl ersetzt werden.

§. 30. Die Verhandlungen des Ausschusses, so wie die von demselben vorzunehmenden Raths, sind gültig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder derselben anwesend sind. Die Beschlüsse etc. werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme. Dem Cassirer und Secretair steht eine mitzählende Stimme zu.

§. 31. Das Stimmrecht kann in jedem Falle nur in Person ausübt werden.

§. 32. Der Cassirer hat am Ende jeden Monats dem Ausschuss Rechnung abzuliegen, und muß damit jedesmal der Sturz der Cassie verbunden werden. Sind Gesellschaftsgelder verzinlich angelegt, so sind die Schuldscheine bei dieser Gelegenheit vorzulegen.

Sobald die Gesellschaft auf 100 Mitglieder angewachsen ist, werden die Resultate des Cassenbuches öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

§. 33. Zur Bekräftigung der laufenden Ausgaben genügt es, wenn 25 fl. in der Cassie vorhanden sind. Jede weitere Summe muß, sobald eine sichere Gelegenheit sich darbietet, worüber nur der Ausschuss entscheiden kann, verzinlich angelegt werden. Die Zinsen hieraus fließen, was sich von selbst versteht, in die Gesellschaftscaße.

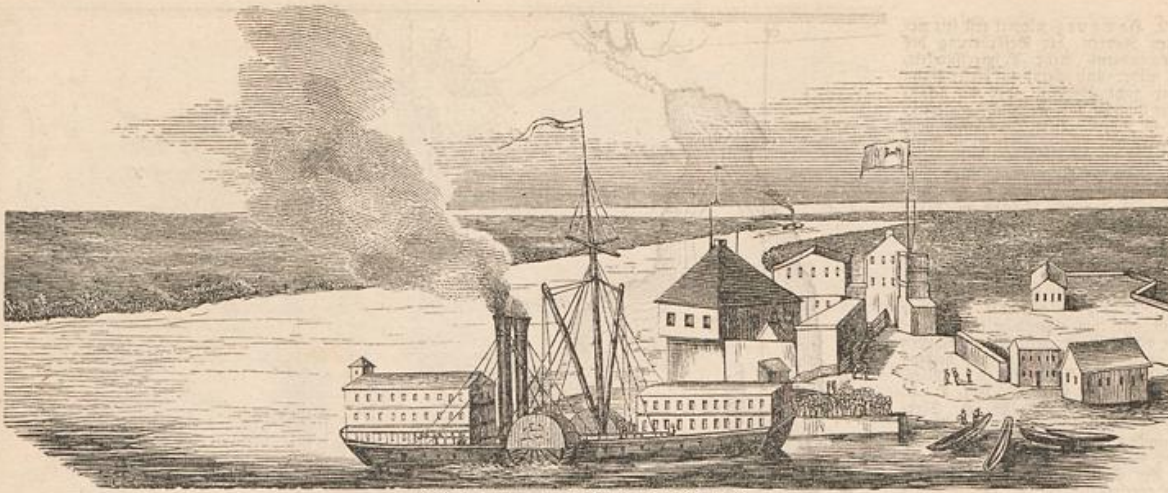
§. 34. Die von der Gesellschaft gewählten und noch zu wählenden Organe (§. 29.) bleiben in ihrem Amte, bis der nächste Zweig, die Ansiedlung, erreicht ist.

Mit der Einführung einer, alsdann in Uebereinstimmung mit der dortigen Gesetzgebung zu beratenden Gemeindeordnung hört ihr Wirken auf, es wäre denn, daß dieselben auf's Neue von ihren Mitbürgern gewählt würden.

§. 35. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung besorgen die §. 29. genannten Personen ohne alle und jede Belohnung. Außer den in §. 3. Punkt 5. aufgeführten Kosten dürfen keine weiteren Aufrechnungen für die Verwaltung gemacht werden.

§. 36. Wenn im Laufe der Zeit sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, Abänderungen oder Zusätze an gegenwärtigen Statuten zu machen, so sollen dieselben, so fern sie vom Ausschusse in rechtsgültiger Weise (§. 30.) zu Stande gekommen sind, gleich den schon bestehenden Paragraphen verbindliche Kraft haben.

Der Vorstand, G. F. Wetter. Lit. A. Nr. 47 u. 48.
Der Secretair, Carl Jaiser.
Der Cassirer, F. G. Brandt.
Ausschuss-Mitglieder:
Jacob Hausmann, Gottfried Nithammer.
Johannes Wetter, Joseph Weid.
Carl Straffer, Andreas Gegenmeyer.



Elizabethtown am Whiteoer in Arkansas.

Schiffsgelegenheiten nach Amerika.

I. Im Binnenlande.

1. Washington Finlay, Special-Agent der Postschiffe zwischen Havre und New-York in Mainz, genießt eines großen Vertrauens und nimmt sowohl für die zweimal monatlich abgehenden Dampffregatten; Philadelphia, Missouri, New-York und Union, als auch für die Segelschiffe, welche viermal jeden Monat segeln, Auswanderer zur Beförderung an. Letztere führen folgende Namen: Burgund, Admiral, Baltimore, Argo, Zürich, New-York, Ultra, Splendid, Silvio de Grassie, Louis Philippe, Saint Nicolas, Duchesse d'Orleans, Tona, Dauida, Havre und Banaria.

Auf den vier Dampfbooten kostet die Ueberfahrt von Havre bis New-York für Erwachsene in der ersten Kajüte 500 Fl. Die 2. Kajüte ist für die Dienerschaft der 1. Classe vorbehalten, der Preis der 3. Classe nicht angegeben.

Auf den Postschiffen ist zu bezahlen: von Mainz nach New-York 95 Fl. für Erwachsene, 65 Fl. für Kinder unter 10 Jahren. Säuglinge sind frei.

Der Seevorrath in letzteren wird besonders berechnet und beträgt von Havre bis New-York 50 Fr. für jede erwachsene Person über 6 Jahr, und 25 Fr. für Kinder über 1 und unter 6 Jahren.

Die Dampffregatten, jede von 450 Pferdekräften und 1800 Tonnen Gehalt gehen am 15 und 31. jedes Monats von Havre ab und sollen die Reisen durchschnittlich in 14-16 Tagen zurücklegen.

Die Postschiffe segeln am 1., 8., 16. und 24. jedes Monats und brauchen durchschnittlich noch einmal so viel Zeit.

2. Der Verein zur Beförderung deutscher Auswanderer von Dr. Streckler in Mainz, Klein in Bingen und Stöck in Kreuznach, nimmt Anmeldungen sowohl für Havre als auch für Antwerpen an, und zwar unter fast gleichen Bedingungen und Verhältnissen wie der vorhergehende.

3. Special-Agentur der Postschiffe zwischen London und New-York von G. S. Paulsen in Mainz. Sechzehn schnellsegelnde, gepackte amerikanische Postschiffe von 800-1000 Tonnen Gehalt, verlassen am 6., 13., 20., 27. jedes Monats von London abgehend, regelmäßig den Dienst. Sie heißen: Independence, American Eagle, Prince Albert, Westminster, Sir Robert Peel, Margaret Evans, St. James, Northumberland, Gladstone, Toronto, Empressland, Mediator, Duval, Victoria, Wellington, General Hudson. Die Preise von Mainz nach New-York betragen für Erwachsene 72 Fl. für Kinder bis 12 Jahre 50 Fl., ohne Lebensmittel; Säuglinge frei.

4. Das allgem. Auswanderungsbüreau von G. Fröbel in Rudolstadt nimmt Anträge für alle Schiffsgelegenheiten an.

II. In den Seestädten.

1. Bremen, der Haupteinstimmungspunkt für deutsche Auswanderer, zählt neun namhafte Häuser, von welchen Lüdering u. Comp., Wichelhausen u. Comp., S. A. Heincken, J. S. Buschmann, G. Kraus und G. Jahn sich vorzugsweise mit der Beförderung nach Nordamerika, die Verwaltung der Ocean- Steam- Navigation- Company - G. A. Heincken u. Comp. - ausschließlich mit der neuen Dampfbootlinie zwischen New-York und Bremen, und Erich F. Deltrichs und Ed. Dellius vorzugsweise mit der Ueberfahrt nach dem Cap der guten Hoffnung und nach Südaustralien beschäftigen. Der Dampfbootdienst wurde im Juni 1847 von dem „Washington“, Capt. Hewitt, eröffnet und wird im Jahre 1848 von noch drei im Bau begriffenen Booten in zwei regelmäßigen Fahrten monatlich bestehen. Ueberfahrtspreis in der 1. Kajüte ist 150 Dollars, in zweiter 60 Dollars für den Kopf, einschließl. Verköstigung, aber ausschließl. Wein. Kinder und Dienerschaft zahlen in erster Kajüte die Hälfte.

Die Bremer Paket- oder Postschiffe werden von S. A. Heincken abgefertigt und hatten im Jahre 1847 folgenden Cours, der auch im nächsten Jahre ohne wesentliche Abweichungen fortbestehen wird.

A. Zwischen Bremen und New-York: - Abfahrt am 1. u. 15 jedes Monats, vom 15. Febr. an bis 1. December. Meta, Capt. C. de Harde; Atlantic, Capt. F. Förster; Emigrant, Capt. J. Meyer; Johann Georg, Capt. S. Gercken; Humboldt, Capt. F. Wächter; Columbia, Capt. S. Boursmann; Isabella, Capt. C. Andressen; Heinrich, Capt. C. Wieting; Westphalia, Capt. S. Wesselsch; Diana, Capt. Kuhlmann.

B. Zwischen Bremen und Philadelphia: - Abfahrt am 1. jedes Monats, vom 1. März an bis 1. November. - Louise Marie, Capt. C. Wendt;

Westa, Capt. Diedr. Klamp; Bremen, Capt. D. D. Röper; Philadelphia, Capt. S. W. Greco.

C. Zwischen Bremen und New-Orleans: - Abfahrt am 15. März 15. April, 15. Sept. und 15. Oct. - Louisiana, Capt. S. Baetjer; Reontine Capt. W. S. Artaans.

Auch die übrigen Rheder nehmen zu ähnlichen Bedingungen für andere, zum Theil ihnen eigenthümlich gehörende Schiffe Reisende an, z. B. J. S. Wichelhausen u. Comp. für ihr 500 Last großes Schiff Zstein und Welfer, Capt. S. Woffe; für ihr 400 Last großes Schiff Agnes, Capt. S. Kemfeld; und für ihr 500 Last großes Schiff F. J. Wichelhausen, Capt. S. Barnken, welche am 15. August, 15. September und 15. October nach New-Orleans abzugehen pflegen.

Der Ueberfahrtspreis betrug zuletzt, für Familien, der Kopf durchschnittlich, nach New-York, Baltimore u. Philadelphia: 8 Ld'or.

New-Orleans 10 =

Duessel - Canada 7 =

Galveston - Texas 11 =

Einzelne Gewächse zahlen 2 Thlr. mehr. Als Handgeld wird in der Regel 1 Ld'or für den Kopf entrichtet, welches am Ueberfahrtspreise wieder abgeht. Die mittlere Dauer der Reisen beträgt zwischen 1-2 Monat.

D. Zwischen Bremen und Südaustralien. Mittelfraktion: Cap der guten Hoffnung, Annahme der Reisenden: Bei E. F. Deltrichs und Ed. Dellius. Folgende Schiffe versehen regelmäßig den Dienst: Georg Washington, Capt. Probst; Herman von Bedernath, Capt. S. A. Kahle; Paettel, Capt. Laun; Heloise, Capt. Johann Schmidt; Pauline, Capt. R. Schmidt; Mercur, Capt. Aug. Meyer; Adelaide, Capt. F. Laun; Scleret, Capt. Siebenburg.

Doch nehmen auch andere Häuser, z. B. die Herren S. A. Heincken und Ed. Jahn für Schiffe, welche außerdem nach Maßgabe des Bedarfs nach Süd-Australien ausgerüstet werden, Reisende an.

Der Ueberfahrtspreis von Bremen nach Adelaide ist gewöhnlich für einzelne Erwachsene 100 Thlr., Familien mit kleinen Kindern 80 Thlr. für den Kopf durchschnittlich im Zwischendeck. Kajütenpassagiere zahlen das Doppelte. Säuglinge sind frei. Nach dem Cap der guten Hoffnung ist der Preis 65 Thlr., hauptsächlich 50 Thlr. Die Reise dauert im günstigen Falle nach dem Cap 2 Monate, nach Süd-Australien etwas über 3 Monate.

Die regelmäßige Packetfahrt hat Herr E. F. Deltrichs erst seit Kurzem eingerichtet. Der Ueberfahrtspreis ist im Verhältnis keineswegs theurer als nach Amerika, da Reise und Verköstigung gerade noch einmal so lange zu dauern pflegt.



Karte von Australien.

